

Nichtamtliche Lesefassung

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.06.2015 in der Fassung der ersten Änderung vom 18.04.2018

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Art des Master-Studiengangs

§ 3 Ziele des Studiengangs

§ 4 Studienberatung

§ 5 Zulassung zum Studium

§ 6 Studienbeginn

§ 7 Aufbau des Studiengangs

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 9 Abschlussbezeichnung

§ 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

§ 12 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 13 Master-Arbeit

§ 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Master-Studiengangs-

(§ 15 Inkrafttreten)

Anlage Studiengangübersicht Master-Studiengang Agrarwissenschaften (120 LP) gemäß §7

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studienganges Agrarwissenschaften (120 Leistungspunkte).
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die bisher im Master-Studiengang Agrarwissenschaften (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und die ab dem Wintersemester 2018/2019 das Studium im Master-Studiengang Agrarwissenschaften (120 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Studiengangs

Bei dem Master-Studiengang Agrarwissenschaften handelt es sich um einen forschungsorientierten konsekutiven Master-Studiengang.

§ 3

Ziele des Studiengangs

- (1) Ziel des Master-Studienganges Agrarwissenschaften ist es, in interdisziplinärer Herangehensweise vertiefende Kenntnisse, Theorien, Methoden, Verfahren und Fragestellungen der mit den jeweiligen Fachdisziplinen der Agrarwissenschaften befassten Fachwissenschaften so zu vermitteln, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden.
- (2) Der Masterabschluss Agrarwissenschaften stellt hierbei den zweiten qualifizierenden Abschluss zur Ausübung komplexer wissenschaftlicher Tätigkeiten in Wissenschaft und Praxis dar. Er soll den Erwerb von Kompetenzen ermöglichen, die Voraussetzungen für ein zielgerichtetes und erfolgreiches Handeln im Beruf sind, aber auch eine weitergehende Qualifizierung in Form einer Promotion ermöglichen. Im Vordergrund stehen dabei das Erkennen und Analysieren von vernetzten Zusammenhängen und die Fähigkeit zum ganzheitlichen, integrativen Denken.
- (3) Der Master-Studiengang Agrarwissenschaften qualifiziert auf naturwissenschaftlicher Basis für spezifische Handlungs- und Berufsfelder, die mit der agrarischen Produktion über die gesamte Wertschöpfungskette befasst sind. Er qualifiziert bei entsprechender Kombination von Wahlmodulen für folgende Forschungs- und Berufsfelder: Hochschul- und Forschungseinrichtungen, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Dienstleistungsbereich im nationalen und internationalen Rahmen, wie z.B. in Ämtern, Behörden, Consulting- und Ingenieurbüros sowie in Industriebetrieben und Leitungsfunktion in landwirtschaftlichen Unternehmen.

§ 4

Studienberatung

- (1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.
- (2) Für die Studienfachberatung steht in der Naturwissenschaftlichen Fakultät III ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden im Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften und im Institut für Geowissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät III zu ihren Sprechzeiten.

- (3) Bei Nichtbestehen von mehreren Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.
- (4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 5

Zulassung zum Studium

- (1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Agrarwissenschaften (180 LP).
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses in einem Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung.
- (3) Ein Studiengang ist vergleichbar, wenn Fachkenntnisse in naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern (Chemie, Mathematik, Statistik) sowie Vorkenntnisse in den Fächern Botanik und Zoologie nachgewiesen werden können (gegebenenfalls können Brückenmodule empfohlen werden).
- (4) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 3 entscheidet in Zweifelsfälle der Studien- und Prüfungsausschuss.
- (5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt, begründet das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Master-Studiengang.
- (6) Für die Bewerber gelten die Bestimmungen der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABI. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester (§ 5 RStPOBM).

§ 7

Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkte, Umfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen, Modulleistungen sowie Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung sowie dem Modulhandbuch mit Studienverlaufsplan.
- (2) Im Pflichtbereich müssen die Studierenden mindestens 9 Module in der gewählten Vertiefungsrichtung (entweder „Agrarische Landnutzung“; „Nutztierwissenschaften“ oder „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“) absolvieren. Dies entspricht 45 Leistungspunkten.
- (3) Im Bereich der Wahlpflichtmodule müssen mindestens weitere fünf Module der jeweiligen Studienrichtung mit mindestens 25 Leistungspunkten gewählt werden.
- (4) Die Auswahl der verbleibenden Module kann aus dem Gesamtangebot der Mastermodule des Master-Studiengangs Agrarwissenschaften und aus dem Master-Studiengang Nutzpflanzenwissenschaften ohne Zuordnung zu den Studienrichtungen erfolgen.

- (5) Im Einvernehmen mit dem Studien- und Prüfungsausschuss (§12) können dabei auch zwei Module aus dem gesamten Modulangebot der Naturwissenschaftlichen Fakultät III gewählt werden.
- (6) Im Rahmen von AgrosNet, dem Netzwerk Agrarwissenschaften Ostdeutschland im Universitätsverbund Berlin-Halle-Rostock, ist die Anerkennung von Mastermodulen der Kooperationspartner für den Wahlpflicht- und Wahlbereich gewährleistet.
- (7) Änderungen in der Auswahl der Wahlpflicht- oder Wahlmodule bedürfen der Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses.
- (8) Gemäß § 10 Absatz 4 RStPOBM können die in der Studiengangübersicht (Anlage) aufgeführten Wahlpflichtmodule vom Fakultätsrat um weitere Module ergänzt werden. Ebenso können vom Fakultätsrat Module aus dem Wahlpflichtangebot entfernt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Angebot und die Durchführung bestimmter Wahlpflichtmodule.
- (9) Das Studium schließt mit der Anfertigung einer Master-Arbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten (siehe § 13) ab.

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studiengang Agrarwissenschaften wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- (a) Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (b) Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
- (c) Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten sowohl in Labor-, PC-Übungsräumen oder Computer-Pools als auch im Gelände unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- (d) Laborübungen: dienen der Verfestigung von in Vorlesungen und Seminaren gelernten Fertigkeiten und Methoden mittels Laborexperimenten oder PC-Anwendungen unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- (e) Geländeübungen: dienen der Verfestigung von in Vorlesungen und Seminaren gelernten Fertigkeiten und Methoden der Objektcharakterisierung, Proben- und Datengewinnung mittels beispielhafter Anwendung im Gelände unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- (f) Exkursionsübungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten durch Demonstrationen und Übungen im Gelände unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- (g) Exkursionen: dienen der Veranschaulichung und Vertiefung der in Vorlesungen und Seminaren theoretisch behandelten Probleme. Es sind thematisch ausgerichtete Lehrveranstaltungen unter wissenschaftlicher Leitung im Gelände.
- (h) Projektarbeiten: dienen der eigenständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.

§ 9

Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen. Das Zeugnis weist darüber hinaus die Fachrichtung Agrarwissenschaften und die Vertiefungsrichtung aus.

§ 10

Formen von Modulleistungen, Moduleilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

- (1) In der Studiengangübersicht in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen, Formen der Modulleistungen, der Moduleilleistungen, der Studienleistungen sowie der Modulvorleistungen festgelegt.
- (2) Formen von Modulleistungen und Moduleilleistungen sind:
 - a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 20 Minuten;
 - b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
 - c. Testat: eine schriftliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer;
 - d. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von etwa 30.000 Textzeichen / 10 Seiten;
 - e. Projektarbeitsbericht: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von etwa 30.000 Textzeichen / 10 Seiten
 - f. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars
 - g. Seminarbeitrag: Ausarbeitung eines mündlichen Vortrages und Präsentation von in der Regel 20 Minuten Dauer zu einem Seminarthema;
 - h. Elektronische Klausur (45-90 Minuten);
 - i. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 12.
- (3) Formen von Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:
 - a. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 15.000 Textzeichen / 5 Seiten;
 - b. Übungsaufgabe: Schriftliche Ausarbeitung oder Protokoll, Vorgaben je nach Themenstellung und Art der Übung;
 - c. Seminarbeitrag: Ausarbeitung eines mündlichen Vortrages und Präsentation von in der Regel 20 Minuten Dauer zu einem Seminarthema;
 - d. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von maximal 15.000 Textzeichen / 5 Seite;
 - e. Studienleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren;
 - f. Elektronische Studienleistung.
- (4) Nichtbestandene Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen können zweimal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist die Master-Arbeit, die nur einmal wiederholt werden darf. Das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung eines Pflichtmoduls bedeutet das endgültige Nichtbestehen, dieses führt zum Ausschluss vom Studium. Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

- (5) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.
- (6) Für besondere Verfahren bei Erkrankung, Mutterschutz, Elternzeit und Beurlaubung wegen familiärer Verpflichtungen gelten die §§ 19, 19 a und 20 Abs. 12 RStPOBM.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs und dem Studienverlaufsplan.

- (2) Die genauen Termine und/oder Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 12

Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Master-Studiengangs Agrarwissenschaften bilden die Fachvertreter des Instituts für Agrar- und Ernährungswissenschaften einen vom Fakultätsrat zu bestätigenden Studien- und Prüfungsausschuss, der sich aus drei Professorinnen oder Professoren, aus einem Mitglied des sonstigen hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals sowie einem studentischen Mitglied zusammensetzt.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 13

Master-Arbeit

- (1) Eine Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (2) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer Module im Umfang von mindestens 80 Leistungspunkten erfolgreich absolviert hat.

- (3) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel am Ende des 3. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder eines Prüfers betreut. Die/der Studierende kann Themenvorschläge machen. Das ausgegebene Thema, der Abgabetermin und der Abgabetermin sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (4) Mit der Ausgabe eines Themas der Master-Arbeit beginnt der Bearbeitungszeitraum. Dieser beträgt 6 Monate. Die Master-Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden und der Umfang soll nicht mehr als 200.000 Textzeichen / 70 Seiten aufweisen.
- (5) Die Master-Arbeit soll bis zum Ende der Vorlesungszeit des 4. Semesters eingereicht werden.
- (6) Die Master-Arbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst (bei einer Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit), in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet wurden sowie Zitate kenntlich gemacht sind. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

§ 14

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Master-Studiengangs-

Der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung gem. § 7 Abs. 1 ist zu entnehmen, welche Module benotet werden und in die Gesamtnote eingehen.

(§ 15 Inkrafttreten)

Anlage Studiengangübersicht Master-Studiengang Agrarwissenschaften (120 LP) gemäß §7

Modultitel	Kontaktstudium (in SWS)	Teilnahmevoraussetzung	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an der Abschlussnote	empf.FS
Vertiefungsrichtung „Agrarische Landnutzung“								
Obligatorische Module der Vertiefungsrichtung „Agrarische Landnutzung“ (45 Leistungspunkte als obligatorische Module und 30 Leistungspunkte Masterarbeit)								
Physiko-chemische Grundlagen der Bodennutzung	4	Nein	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1.
Ertragsphysiologie	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Seminarbeitrag	5/120	1.
Düngung landwirtschaftlicher Nutzpflanzen	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1.
Phytopathologie und Pflanzenschutz II	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1.
Klima und Agrarproduktion	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1. oder 3.
Stoffkreisläufe	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1.
Entwicklung und Bewertung von Landnutzungssystemen der gemäßigten Breiten	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
Quantitative Genetik und Populationsgenetik in der Pflanzenzüchtung	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
Acker- und pflanzenbauliche Aspekte der Erzeugung	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder	5/120	3.

nachwachsender Rohstoffe						mündliche Prüfung oder elektronische Klausur		
Masterarbeit (Agrarwissenschaften)	0	Ja	30	Nein	Nein	Masterarbeit	30/120	3. oder 4.
Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Agrarische Landnutzung“ (mindestens 5 Module - 25 Leistungspunkte - sind zu absolvieren)								
Böden kalter und warmer Klimate und ihre Nutzung	4	Nein	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1. und 2.
Nachhaltige Landwirtschaft	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1.
Precision Agriculture	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1.
Wasser in der Pflanzenproduktion	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1. oder 3.
Qualität und Sicherheit pflanzlicher Nahrungsmittel (Master AW und NP)	3	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1. oder 3.
Aktuelle Grundlagenforschung in der Ertragsphysiologie	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1. oder 3.
Bodenkundliche Projektübungen	4	Ja	5	Nein	Nein	Referat oder Projektarbeitsbericht	5/120	1. oder 3.
Pflanzenbiotechnologie	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1. oder 3.
Management organischer Bodensubstanz	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
Ökologischer Landbau II	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
Obstbau II	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
Agrarökologie II	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder	5/120	2.

						elektronische Klausur		
Ressourcenmanagement und Ressourcenschutz	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
Einsatz regenerativer Energien in der Landwirtschaft	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
Antriebs- und Automatisierungssysteme im landwirtschaftlichen Produktionsprozess (Pflanzenbau)	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
Aktuelle Fragen des Acker- und Pflanzenbaus	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
Qualitäts- und Resistenzzüchtung der Nutzpflanzen	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
Züchtung von Obst-, Gemüse- und Gewürzpflanzen	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
Zuchtgartenmanagement in der Pflanzenzüchtung	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
Diagnose und Behandlung von Ernährungsstörungen bei Kulturpflanzen	3	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
Stressphysiologie der Pflanzen	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
Klimawandel (Natürliche und anthropogene Ursachen, Folgen, Wechselbeziehungen mit der Landwirtschaft)	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2. oder 4.
Hydrologie	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2. oder 4.
Boden- und Umweltmineralogie	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2. oder 4.

Forschungspraktikum molekulare Entwicklungs- und Stressphysiologie	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2. oder 3.
Meliorationswesen (Bewässerung, Entwässerung, Ländlicher Wasserbau, Bodenmechanik)	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	3.
Entwicklung und Bewertung von Landnutzungssystemen der Tropen und Subtropen	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	3.
Umweltwirkungen agrarischer Landnutzung	3	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	3.
Zytogenetik und Gentechnologie der Nutzpflanzen	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	3.
Molekulare Mechanismen der Signaltransduktion	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	3.
Hinweis: In der Vertiefungsrichtung „Agrarische Landnutzung“ müssen neun obligatorische Module (45 Leistungspunkte) und fünf Wahlpflichtmodule (25 Leistungspunkte) absolviert werden. Die verbleibenden Module können gemäß § 7 Absatz 4 bis 6 der Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden.								
Vertiefungsrichtung „Nutztierwissenschaften“								
Obligatorische Module der Vertiefungsrichtung „Nutztierwissenschaften“ (45 Leistungspunkte als obligatorische Module und 30 Leistungspunkte Masterarbeit)								
Genomanalyse und Markergeschützte Selektion	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1.
Bio- und Gentechnologie in der Reproduktion	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1.
Zuchtmethoden und Zuchtwertschätzung II	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
Spezielle Tierhaltung (Methodik/ Ethologie/ Ökologie)	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
Herden- und Gesundheitsmanagement	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder	5/120	3.

						mündliche Prüfung oder elektronische Klausur		
Gastrointestinalphysiologie	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur, Referat	5/120	1. oder 3.
Grundlagen und Methoden der Tierernährung	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1.
Ernährung und Fütterung landwirtschaftlicher Nutztiere	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
Aktuelle Aspekte der Futtermittelkunde	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2. oder 4.
Masterarbeit (Agrarwissenschaften)	0	Ja	30	Nein	Nein	Masterarbeit	30/120	3. oder 4.
Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Nutztierwissenschaften“ (mindestens 5 Module - 25 Leistungspunkte - sind zu absolvieren)								
Precision Livestock Farming	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1.
Biometrie III und Grundlagen der Genominformatik	4	Nein	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1.
Immunologie und Immunprophylaxe	4	Nein	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1. oder 3.
Spezielle Aspekte der Futtermittelkunde	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
Nutztiere im Energie- und Nährstoffkreislauf	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
Bakterielle und parasitäre Erkrankungen der Nutztiere	4	Nein	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2. oder 4.
Molekularbiologie in der Tierzucht (Master)	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	3.

Spezielle Verfahrenstechnik, -planung und -bewertung; Bauwesen	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	3.
Forschungspraktikum in der Tierzucht	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	3. oder 4.
Kolloquium zu ausgewählten Themen und Masterarbeiten zur Tierernährung	2	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	3. oder 4.
Hinweis: In der Vertiefungsrichtung „Nutztierwissenschaften“ müssen neun obligatorische Module (45 Leistungspunkte) und fünf Wahlpflichtmodule (25 Leistungspunkte) absolviert werden. Die verbleibenden Module können gemäß § 7 Absatz 4 bis 6 der Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden.								
Vertiefungsrichtung „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“								
Obligatorische Module der Vertiefungsrichtung „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ (45 LP als obligatorische Module und 30 LP Masterarbeit)								
Mikroökonomik der Agrar- und Ernährungswirtschaft	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1.
Quantitative Methoden der Agrar- und Ernährungsökonomik	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1.
Agrar- und Ernährungspolitik	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1.
Risikomanagement und Früherkennung	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2
Kolloquium zu ausgewählten Problemen der Agrarökonomik und zur Betreuung von Masterarbeiten	2	Nein	5	Nein	Nein	Referat	5/120	2.
Natürliche Ressourcen, Agrar- und Umweltpolitik I (Land)	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
Ökonomik des Agrarstrukturwandels	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	3.
Kostenrechnung und Controlling in	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder	5/120	3.

landwirtschaftlichen Unternehmen						mündliche Prüfung oder elektronische Klausur		
Intentionale Agrarentwicklung	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
Masterarbeit (Agrarwissenschaften)	0	Ja	30	Nein	Nein	Masterarbeit	30/10	3. oder 4.
Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ (mindestens 5 Module - 25 Leistungspunkte - sind zu absolvieren)								
Wirtschaftsgeschichte I	2	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1.
Kapitalmarkttheorie	2	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
Erhebungstechniken	3	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1.
Entscheidungs- und Spieltheorie (FSQ integrativ)	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1.
Handelsmarketing	2	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1. bis 2.
Agricultural Innovations	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1. oder 3.
Preisbildung und Wettbewerb im Agrar- und Ernährungssektor	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	3.
Wirtschaftsgeschichte II	2	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
Ökonomik der ländlichen Räume	2	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur, Referat	5/120	2.
Umwelt-, Agrar- und Ernährungsethik	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.

Umweltökonomik	2	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
Multivariate Verfahren	3	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2. oder 4.
Natural Resources, Agricultural and Environmental Policy III (Energy)	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2. oder 4.
Institutionenökonomik und gesellschaftliche Dynamik	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2. oder 4.
Natural Resources, Agricultural and Environmental Policy II (Water Governance)	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	3.
Unternehmensethik und Corporate Social Responsibility	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	3.
Nachhaltige Landwirtschaft und wirtschaftliches Wachstum	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	3.
Methoden zur Institutionenanalyse und Politikbewertung (Methods for Institutional Analysis and Policy Evaluation)	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	3.

Hinweis: In der Vertiefungsrichtung „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ müssen neun obligatorische Module (45 Leistungspunkte) und fünf Wahlpflichtmodule (25 Leistungspunkte) absolviert werden. Die verbleibenden Module können gemäß § 7 Absatz 4 bis 6 der Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden.